

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 37 (2018)
Heft: 72

Artikel: Notwendige Kämpfe : Doppelstandards im Völkerstrafrecht
Autor: Kaleck, Wolfgang
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Notwendige Kämpfe

Doppelstandards im Völkerstrafrecht

Die Kritik am Recht, auch am Völkerrecht, und an dem Konzept der Menschenrechte ist nicht neu. (Neo-)Marxisten, Feministinnen sowie die postkoloniale Kritik haben die Rechtsordnung immer wieder daraufhin untersucht, ob sie dazu beiträgt, die hegemonialen Gesellschaftsstrukturen zu stützen oder ob sie den Entrechteten und Enterbten zur Seite stehen kann. Aktuell stellt sich das Problem noch dramatischer. Denn Menschenrechte werden nicht mehr nur von autoritären Herrschern negiert und gebrochen. Auch demokratisch gewählte Regierungen, insbesondere aus illiberalen Demokratien wie Ungarn oder der Türkei, stellen unter Berufung auf das Volk und/oder andere Entitäten die Rechtsordnung, insbesondere den Menschenrechtsschutz für Minderheiten, namentlich MigrantInnen, in Frage.

Die vielleicht spannendste postkoloniale Kritik am Völkerrecht stammt aus den Kreisen einer kleinen Gruppe von Rechtsgelehrten, die sich die Selbstbezeichnung *Third World Approaches to International Law – TWAIL* (Dritte-Welt-Perspektiven auf Internationales Recht) gegeben hat. Der derzeit in Singapur lehrende Antony Anghie hat in seinem wohl bekanntesten Werk *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law* (2005) am deutlichsten auf die Rolle von Imperialismus und Kolonialismus bei der Entstehung des Völkerrechts hingewiesen. Ohne den Imperialismus sei das Völkerrecht gar nicht zu verstehen. Insbesondere die sogenannte zivilisierende Mission sei seinerzeit eine wichtige juristische und politische Kategorie gewesen. Eine Dekolonisierung des internationalen Rechtes erfordere demgemäss, die Spurenelemente dieser Figuren auch im heutigen Recht aufzuspüren. So nennt er beispielsweise die Einstufung von Gesellschaften als Schurkenstaaten, als gescheiterte, terroristische oder unterentwickelte Staaten und die daraus resultierenden Interventionsmöglichkeiten für die westlichen Staaten eine Fortführung dieses Konzeptes.

Ähnlich sieht es der aus Kenia stammende und heute in den USA lehrende Makau Mutua, der die Globalisierung der Menschenrechte als ein in diese Geschichte passendes historisches Muster betrachtet, wonach die hohe Moral aus dem Westen komme, der sich als zivilisatorischer Agent gegen niedere Formen der Zivilisation ausbebe (Mutua 2016). Besonders deutlich werde dies im Völkerstrafrecht, wo in dessen vereinfachter Darstellung die Angeklagten als die bösen

«Anderen» erscheinen würden, als Protagonisten isolierter Exzesse. Die ausgeübte Gewalt wird auf diese Weise vollkommen abstrahiert, insbesondere von den ökonomischen Ursachen. Die Rolle westlicher Konzerne und der globalen Wirtschaftsordnung wird schlicht und einfach ausgeblendet. Nachdem den Tätern und den Opfern auf diese Weise ihre Rolle zugewiesen wurde, bleibt für den Westen die Rolle des glanzvollen Retters.

Doch ist diese Betrachtung des Völkerstrafrechts tatsächlich zutreffend? Eine oberflächliche Analyse der völkerstrafrechtlichen Praxis der letzten zwanzig Jahre seit der Verhaftung des chilenischen Ex-Diktators Augusto Pinochet im Oktober 1998 mag diesen Eindruck bestätigen. Dagegen spricht eine differenzierte Analyse, die im Folgenden erläutert wird.

Kritik an der Praxis des Internationalen Strafgerichtshofes

Die postkoloniale Kritik an rechtsimperialistischen Tendenzen des Völkerstrafrechts entzündet sich am deutlichsten an der Praxis des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Den Haag. Dabei wird darauf abgestellt, dass die dort geführten formellen Ermittlungsverfahren vor allem afrikanische Länder betrafen, unter anderem Kongo, die Zentralafrikanische Republik, Sudan und Uganda, und dass die ersten Angeklagten und die ersten Verurteilten ebenfalls Afrikaner waren. So richtig diese Zustandsbeschreibung sein mag, die Analysen greifen zu kurz.

Neben diesem grossen Manko hat der Internationale Strafgerichtshof zugleich eine grosse Stärke. Auf der internationalen Konferenz in Rom im Sommer 1998 konnten die Befürworter des Gerichtshofs einen weitestgehend unabhängigen Gerichtshof, der nicht vom UN-Sicherheitsrat abhängt, sowie eine unabhängige Anklagebehörde (Office of the Prosecutor) durchsetzen. Insbesondere die Tatsache, dass die Anklagebehörde kraft eigener Entscheidung tätig werden kann, war von mächtigen Staaten – und eben gerade solchen mit Sitz im UN-Sicherheitsrat – entsprechend ihrer eigenen Interessenslage kritisiert worden.

So wurde der Gerichtshof auf der einen Seite erfolgreich – innerhalb weniger Jahre unterzeichneten über 120 Staaten¹ das Rom-Statut und bereits im Juli 2002 trat es in Kraft –, doch weist er auf der anderen Seite einen weiteren Mangel auf. Denn die ständigen Sicherheitsratsmitglieder USA, Russland und China, ebenso Staaten wie Indien oder Indonesien sowie Staaten, denen Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden (z. B. Irak, Iran, Syrien, Israel) unterzeichneten das Statut nicht. Die Jurisdiktion des Gerichts ist daher territorial eingeschränkt. Zudem wurden der Sudan und Libyen durch drei afrikanische Unterzeichnerstaaten an den Gerichtshof in Den Haag verwiesen. Diesbezüglich wurde die Auswahl nicht vom Gerichtshof selbst getroffen. Wenn man jedoch berücksichtigt, dass die überwiegende Zahl der afrikanischen Staaten das Statut unter-

zeichnet und dort eine grosse Zahl der in den letzten fünfzehn Jahren begangenen Völkerstraftaten begangen wurde, relativiert sich die Kritik ein wenig.

Betrachtet man die vom Gericht und der Anklagebehörde behandelten Fallkonstellationen im Einzelnen, wird deutlich, dass eine Vielzahl von Akteuren das Völkerstrafrecht und den Internationalen Strafgerichtshof zu instrumentalisieren versucht. Exemplarisch dafür stehen die Fälle betreffend Uganda, Kongo oder die Elfenbeinküste. Untersucht wurden dabei nur die Völkerstraftaten der Konfliktparteien. Begangene Völkerstraftaten der Regierung und regierungsnahen Staaten wurden ignoriert.

Fragwürdige Vorermittlungsverfahren

Will man gegenüber der Anklagebehörde des IStGH Kritik üben, dann im Kontext von Auswahl und Umgang mit den sogenannten Vorermittlungsverfahren. Als Beispiel ist der Umgang mit den Verbrechen der Paramilitärs und der staatlichen Sicherheitskräfte in Kolumbien aufzuführen, einem Staat, der seit 2006 unter Beobachtung durch die Den Haager Ankläger steht. Mindestens genauso lange verzeichnet die Anklagebehörde in regelmässigen Abständen weitere in Kolumbien begangene Völkerstraftaten. In diesen Fällen verhindert jedoch das Prinzip der Komplementarität (Art. 17 des Rom-Statuts) das Tätigwerden des Gerichts. Demnach haben nationale Strafverfolgungsbehörden den Vorrang, solange sich die Tatortstaaten, hier Kolumbien, nicht unwillig oder unfähig zeigen, die Straftaten selbst zu verfolgen. In Kolumbien werden zwar Völkerstraftaten von nationalen Behörden und Gerichten in geringem Ausmass verfolgt. Aber genau diejenigen, die laut Rom-Statut im Fokus der Den Haager Ankläger stehen sollten, nämlich die höchsten Verantwortlichen für Völkerrechtsverbrechen, sind bisher nicht durch kolumbianische Gerichte angeklagt, geschweige denn verurteilt worden. Dies gilt insbesondere für den ehemaligen Staatspräsidenten Álvaro Uribe, der sich zwar einer Vielzahl von Vorwürfen gegenüber sieht, den aber seine politische, ökonomische und militärische Macht vor Strafverfolgung zu schützen scheint.

Eine ähnliche Situation zeichnet sich ab im Falle der Foltervorwürfe gegen die britischen Militärs zur Zeit der Besatzung im Süd-Irak um Basra. 2006 wurde das Ermittlungsverfahren des Chefanklägers Moreno Ocampo mit einer faden-scheinigen Begründung abgelehnt. Dank zahlreicher Unterlagen und Dokumente der Nichtregierungsorganisationen Public Interest Lawyers (PIL)² aus Birmingham und dem European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) aus Berlin war es unter der neuen Chefanklägerin Faotu Bensouda möglich, ein Vorermittlungsverfahren einzuleiten. Allerdings dauert das Vorermittlungsverfahren bereits über vier Jahre. Eine Zeitspanne, die juristisch nicht leicht zu rechtfertigen ist und jeglichen Ermittlungserfolg schmälert.

Immerhin bleibt bezüglich des IStGH festzuhalten, dass Rückzugsdrohungen und die deutliche Kritik an der Ermittlungs- und Anklagepraxis – vor allem aus Afrika – etwa ab 2012 und zumal unter der Ägide der neuen Chefanklägerin zu einer deutlichen diskursiven Zurückweisung von Doppelstandards und der Benachteiligung afrikanischer Staaten führte und dass in der Praxis Änderungen zu beobachten sind.

Zudem – und dies ist in der Öffentlichkeit weitestgehend unbekannt – finden und fanden Vorermittlungen zu den Verbrechen der USA in Afghanistan, Kolumbien, Russland/Georgien, Ukraine, Nigeria, Honduras, Südkorea, Philippinen, Venezuela, und Israel-Palästina statt.³

Praxis nationaler Strafverfolgungsbehörden

Der Blick auf die Strafverfolgungspraxis bei Völkerstraftaten bliebe jedoch unvollständig, ohne die Strafverfahren vor nationalen Strafverfolgungsbehörden zu beleuchten. Vor allem diejenigen nach dem Prinzip der Universellen Jurisdiktion.⁴ Ein erster Blick auf die tatsächlich mit einer Verurteilung beendeten Straftaten wegen Völkerstraftaten bestätigt den Befund einer Benachteiligung afrikanischer Staaten und gefallener Regierungschefs.

Dafür steht die Untersuchung des argentinischen Rechtswissenschaftlers Maximo Langer (Langer 2011). Er wertete 2009 über tausend Strafanzeigen von Jurisdiktionen in Spanien und Belgien (den Pionieren des Völkerstrafrechts) sowie Frankreich, Grossbritannien und Deutschland aus. Seine Ergebnisse zeigen, dass ein grosser Teil der Strafanzeigen in vielerlei Hinsicht nicht den Standards eines professionellen juristischen Begehrens genügten und aufgrund fehlender Jurisdiktion, Verjährung oder Nicht-Vorliegens von Völkerstraftaten als ungeeignet erschienen, eine Strafverfolgung einzuleiten.

Von den übriggebliebenen Strafanzeigen richteten sich viele auch gegen mächtige Staaten, die das Rom-Statut für den Internationalen Strafgerichtshof nicht unterschrieben hatten. Es hätte in der Tat die Möglichkeit bestanden, durch nationale Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten, Ermittlungen gegen die russischen Kriegsverbrechen in Tschetschenien oder die systematische Folter der USA in Irak und Afghanistan einzuleiten. Doch gemäss Langer hätten sich die eingereichten Anklagen und Verurteilungen nur auf Sachverhalte bezogen, die sich gegen Völkerstraftaten in afrikanischen Staaten, Ex-Jugoslawien oder im Nationalsozialismus gerichtet hätten. Er zog daraus den Schluss, dass das Völkerstrafrecht nur dort durch nationale Strafverfolgungsbehörden angewandt würde, wo der politische und ökonomische Schaden gering sei, also vorwiegend gegen Angehörige strukturell benachteiligter Staaten oder bereits aus ihren Machtpositionen geschiedenen Personen.

Diese Kritik gewinnt an Gehalt, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die

rechtlich mögliche Strafverfolgung von transnationalen Unternehmen, die in Menschenrechtsverletzungen verwickelt sind, gerade in den westlichen Staaten fast nahezu ausgeblieben ist. Die grossen Unternehmen in Deutschland oder in der Schweiz sahen sich zwar erheblichen Strafvorwürfen ausgesetzt. So wurde zum Beispiel gegen Manager von Mercedes-Benz ein Verfahren eröffnet: Ab 1999 ermittelte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth aufgrund der Vorwürfe von Gewerkschaften aus Argentinien, die sich mit dem Verschwindenlassen missliebiger unabhängiger Gewerkschafter aus dem Mercedes-Benz-Werk der Provinz Buenos Aires, Gonzales Catan, in den Jahren 1976 und 1977, also während der Militärdiktatur, beschäftigten.⁵ Die Tat ist an sich unstrittig. Verantwortliche Militärs wurden in der Zwischenzeit in Argentinien verurteilt. Doch die Rolle der Mercedes-Manager blieb bis heute unaufgeklärt. Sowohl die Strafverfahren in Deutschland, ein Zivilverfahren in den USA als auch Ermittlungen in Argentinien selbst wurden bisher entweder eingestellt oder blieben im Anfangsstadium stecken.

Noch einfacher macht es sich die schweizerische Justiz mit dem 2012 angestregten Strafverfahren wegen der Ermordung des kolumbianischen Gewerkschafters Luciano Romero.⁶ Interessanterweise war dies nämlich genau einer der wenigen gegen GewerkschafterInnen gerichteten Morde, die überhaupt von der kolumbianischen Justiz ermittelt wurden, und mit der Verurteilung von Paramilitärs endete. Eine von ECCHR in der Schweiz eingereichte Strafanzeige sollte die Rolle des Schweizer multinationalen Konzerns Nestlé im Fall Luciano Romero klären. Der Vorwurf lautete nicht auf eine unmittelbare Beteiligung an dem Mord, sondern auf unterlassene Hilfeleistung. Die Unternehmensspitze war mehrfach auf die bedrohliche Situation für gewerkschaftlich organisierte ArbeiterInnen in Kolumbien aufmerksam gemacht worden. Obschon der Konzern rechtlich dazu verpflichtet gewesen wäre, blieb jegliche Hilfe aus. Die Schweizer Staatsanwälte nahmen überhaupt keine Ermittlungen auf, verwiesen den Fall vom Kanton Zug an die Staatsanwaltschaft in Vevey, forderten die Anzeigeersteller nach Monaten auf, die Anzeige vom Deutschen ins Französische zu übersetzen und stellten schliesslich nach einem guten Jahr das Verfahren wegen Verjährung ein. Dabei wäre es gerade nach den Vorschriften des Unternehmensstrafrechts durchaus plausibel gewesen, das Organisationsverschulden des Unternehmens als weiterhin andauernd und nicht verjährt zu betrachten.

Ausblick

Den KritikerInnen des Rechtssystems und insbesondere den KritikerInnen des Völkerstrafrechts ist es natürlich unbenommen, die bisher ziemlich einseitige Bilanz völkerstrafrechtlicher Ermittlungen der letzten zwanzig Jahre zu kritisieren. Die Frage ist allerdings, ob damit die Institution des Völkerstrafrechts insgesamt diskreditiert ist oder ob nur die bisherige Anwendung mangelhaft geblie-

ben ist. Gerade auch, weil die Zivilgesellschaft die Möglichkeiten von Völkerstrafverfahren noch viel zu selten und viel zu wenig professionell nutzte und sich zu selten politisch wie juristisch durchsetzen konnte.

Denn wie der Verweis auf einige, zwar eingestellte, aber dennoch wirkmächtige Strafverfahren belegt, kann das Völkerstrafrecht auch für progressive Bewegungen ein vielversprechendes juristisches, gegenhegemoniales Instrument bedeuten.

Zu nennen sind nicht nur die erfolgreichen Verfahren gegen argentinische und chilenische Militärs, die wegen der Diktaturverbrechen der 1970er-Jahre zu verschiedenen Verurteilungen führten (dieser Tage jährt sich die Verhaftung von Augusto Pinochet in London im Oktober 1998 zum zwanzigsten Mal).⁷ So wurden am 27. Mai 2016 in einem historischen Prozess fünfzehn ranghohe Militärfunktionäre in Buenos Aires wegen verschiedener Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Rahmen der Geheimoperation Condor verurteilt. Dass nicht nur unmittelbar Verantwortliche, sondern auch hochrangige Militärfunktionäre im Zusammenhang mit der transnationalen Geheimdienstkooperation verurteilt wurden, ist ein grossartiger Erfolg. Insbesondere ist bemerkenswert, dass die Richter die Menschenrechtsverletzungen im Rahmen der Operation Condor auch als Werk eines länderübergreifenden Netzwerkes beurteilen.

Als wichtigster afrikanischer Fall ist das Verfahren gegen den ehemaligen Diktator des Tschad, Hissène Habré, zu nennen.⁸ Durch den Erfolg im Fall Pinochet inspiriert, kämpften die Überlebenden und ihre AnwältInnen vor Gerichten im Tschad, im Senegal, in Belgien und auf internationaler Ebene vor dem Internationalen Gerichtshof. In einem historischen Urteil verurteilte schliesslich ein eigens gebildetes Sondergericht in Dakar (Senegal) Habré zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe, unter anderem wegen massiver Folter während seiner Regierungszeit ab 1982. Auch hier hatte die Verfolgung nach dem Weltrechtsprinzip vor einem belgischen Gericht den Grundstein gelegt.

Es sei aber auch auf die Strafverfahren nach dem Prinzip der Universellen Jurisdiktion in mehreren europäischen Ländern gegen US-Militärs und Geheimdienste wegen der systematischen Folter nach dem 11. September 2001 verwiesen und nicht zuletzt auf die Geschehnisse Anfang 2011 in der Schweiz. Damals sagte der ehemalige US-Präsident Bush eine Privatreise in die Schweiz nach Bekanntwerden einer Strafanzeige ab. Weiterhin ergingen mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte etwa gegen Polen und Mazedonien. In diesen Fällen wurde das CIA-Entführungsprogramm als rechtswidrig eingestuft. In Deutschland und Italien wurden Haftbefehle gegen CIA-Agenten erlassen und in Frankreich wurde der ehemalige Guantánamo-Kommandeur, General Geoffrey Miller, in einem Strafverfahren vorgeladen. Eine Bilanz, die sich sehen lassen kann, aber auch eine, die durch das Engagement zivilgesellschaftlicher Gruppen verbessert werden muss.

Anmerkungen

- 1 Die aktuelle Liste findet sich unter: asp.icc-cpi.int/en_menus/asp/states%20parties/Pages/the%20states%20parties%20to%20the%20rome%20statute.aspx (Abfrage 16.10.2018).
- 2 Mittlerweile wegen zahlreicher Attacken und Vorwürfe in Bezug auf unkorrektes anwaltliches Handeln geschlossen.
- 3 Die komplette Liste findet sich unter: www.icc-cpi.int/pages/pe.aspx (Abfrage 16.10.2018).
- 4 Sogenanntes Weltrechtsprinzip, wonach nationale Behörden auch internationale schwere Verbrechen (Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Genozid) untersuchen können, welche sich nicht auf ihrem Territorium ereignet haben oder durch einen eigenen Staatsbürger verübt wurden.
- 5 www.ecchr.eu/fall/mercedes-benz-unterstuetzte-die-argentinische-militaerdiktatur/ (Abfrage 16.10.2018).
- 6 www.ecchr.eu/fall/die-ermordung-des-nestle-arbeiters-romero-in-kolumbien/ (Abfrage 16.10.2018).
- 7 Siehe unter anderem Roht-Arriaza (2002).
- 8 Siehe die Dokumentation des Nebenkläger-Rechtsanwaltes Reed Brody (Brody 2017).

Literatur

- Anghie, Antony, 2005: *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*. Cambridge
- Brody, Reed, 2017: *Lebenslänglich für Diktator Hissène Habré*. Berlin
- Langer, Maximo, 2011: The Diplomacy of Universal Jurisdiction. The Political Branches and the Transnational Prosecution of International Crimes. In: *The American Journal of International Law*, 105, 1–49
- Mutua, Makau W., 2016: *Human Rights Standards. Hegemony, Law, and Politics*. Albany (NY)
- Roht-Arriaza, Naomi, 2002: *The Pinochet Effect. Transnational Justice in the Age of Human Rights*. Philadelphia

LUXEMBURG 2

GESELLSCHAFTSANALYSE UND LINKE PRAXIS 2018

AM FRÖHLICHSTEN IM STURM: FEMINISMUS Von #Metoo zu #westrike | Einstiege in eine feministische Transformation | Gender als symbolischer Kitt | Transfeminismus und neue Klassenpolitik | Familien- und Geschlechterpolitik á la AfD | Kinder, Küche, Klassenkampf | Lebensweise als Frage globaler Gerechtigkeit

MIT BEITRÄGEN VON Margarita Tsomou | Melinda Cooper | Kate Cahoon | Lia Becker | Atlanta Ina Beyer | Liz Mason-Deese | Weronika Grzebalska | Eszter Kováts | Andrea Pető | Gerd Wiegel | Anne Steckner | Alex Wischnewski | Stefanie Hürtgen | Ferdinand Muggenthaler u.a.

September 2018, 144 S., Rosa-Luxemburg-Stiftung (Hg.)
KOSTENLOS ABONNIEREN: WWW.ZEITSCHRIFT-LUXEMBURG.DE